

Vollmacht mit Betreuungsverfügung

Vollmachtgeber*in

Ich, _____
Name, Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Adresse (Straße, PLZ, Ort)

Telefon, Telefax, E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an

Bevollmächtigte(r)/ Vertrauensperson

Name, Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Adresse (Straße, PLZ, Ort)

Telefon, Telefax, E-Mail

Für den Fall, dass die oben genannte Person nicht zur Verfügung steht und somit an der tatsächlichen Ausübung der Vollmachtstätigkeiten gehindert ist, erteile ich ersatzweise Vollmacht an

Ersatzbevollmächtigte(r)/ Vertrauensperson

Name, Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Adresse (Straße, PLZ, Ort)

Telefon, Telefax, E-Mail

Der Eintritt des Verhinderungsfalles des/der zunächst berufenen Bevollmächtigten ist von dritter Stelle (Gerichten, Behörden, Ärzten pp.) nicht besonders nachzuprüfen. Handelt also die/der Ersatzbevollmächtigte, ist von einem Verhinderungsfall auszugehen. Diese Vertrauenspersonen werden hiermit bevollmächtigt, mich in allen **persönlichen und vermögensrechtlichen** Angelegenheiten – soweit dies gesetzlich zulässig ist – gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Jede bevollmächtigte Person ist allein bevollmächtigt und jeder kann daher einzeln handeln. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete rechtliche Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann. Eine interne Vereinbarung liegt dieser Vollmacht nicht zugrunde.

Diese Vollmacht berechtigt die ermächtigte Person insbesondere zur Vertretung in folgenden Bereichen:

Gesundheitssorge / Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt und gehalten, meine Behandlungswünsche und meinen mutmaßlichen Willen gemäß § 1827 und § 1828 BGB festzustellen, zu beachten und ggf. durchzusetzen.
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte. Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen. Die Einwilligung oder Nichteinwilligung erfolgt nach den Voraussetzungen des § 1829 BGB.
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson oder deren Vertreter von der Schweigepflicht.
- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1831 Abs. 1 und 5 BGB), über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 Abs. 1 und 5 BGB) und über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus entscheiden, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1832 Abs. 4 und 5 BGB) sowie über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u.Ä.) in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 und 5 BGB) entscheiden, solange dergleichen erforderlich ist. Zusätzlich ist eine Genehmigung des Betreuungsgerichts notwendig (§ 1831 Abs. 2 und 5, § 1832 Abs. 2 und 5 BGB).

Aufenthalt- und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.
- Sie darf einen neuen Wohnraummietvertrag abschließen und kündigen.
- Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen.

Rechts-, Antrags- und Behördenangelegenheiten

Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern oder sonstigen Institutionen vertreten und entsprechende Anträge stellen.

Vermögenssorge

Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, insbesondere

- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen.
- Bebaute und unbebaute Grundstücke veräußern und belasten sowie über grundstücksgleiche Rechte verfügen. Wegen der dort bestehenden Beweismittelbeschränkung (§ 29 Grundbuchordnung) gilt in Grundbuchangelegenheiten, dass das Grundbuchgericht nicht zu prüfen hat, dass die Vollmachtgeberin/der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage ist, selber die rechtsgeschäftlichen Erklärungen abzugeben. Das heißt, das Grundbuchgericht ist von der Prüfung des Eintritts des Vorsorgefalles entbunden.
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen.
- Verbindlichkeiten eingehen, insbesondere Darlehens- und sonstige Kreditverträge abschließen.
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Banken, Sparkassen oder sonstigen Kreditinstituten vertreten.
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist.

Post und Fernmeldeverkehr / Digitale Medien

- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.
- Sie darf unabhängig vom Zugangsmedium (z.B. PC, Tablet, Smartphone) auf meine sämtlichen Daten im World Wide Web (Internet), insbesondere Benutzerkonten, zugreifen und hat das Recht, zu entscheiden, ob diese Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden sollen oder dürfen. Sie darf sämtliche hierzu erforderlichen Zugangsdaten nutzen und diese anfordern.

Vertretung vor Gericht

Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

Untervollmacht

Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmachten erteilen.

Entbindung von Schweigepflichten

Ich entbinde jede Person oder Stelle von ihren Schweigepflichten jedweder Art gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson oder deren Vertreter.

Beschränkungen des § 181 BGB

Jeder Vollmachtnehmer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit („Insichgeschäft“).

Widerrufsklausel

Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Eventuell zuvor erteilte Vorsorge- oder Generalvollmachten verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde unwirksam sein, so berührt das nicht die Wirksamkeit des übrigen Inhalts der Urkunde. Die weiteren Bestimmungen bleiben wirksam. Die unwirksame Bestimmung soll entsprechend ihrem Sinn und Zweck ausgelegt werden.

Geltung über den Tod hinaus

Die Vollmacht gilt über den Tod des Vollmachtgebers hinaus.

Betreuungsverfügung

Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichneten Vertrauenspersonen als Betreuer beziehungsweise Verhinderungsbetreuer zu bestellen.

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeber*in

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtnehmer*in

Ort, Datum

Unterschrift Ersatzvollmachtnehmer*in